

---

## **Geschäftsordnung**

### **für den Beirat für Zukunftsfragen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.**

Der Rat der Gemeinde hat am 13.12.2000 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### Präambel

Die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid bekennt sich nachdrücklich zu ihrer Verantwortung, sich auf lokaler Ebene für die Ziele und Prinzipien der Lokalen Agenda 21 und für eine zukunftsfähige Entwicklung im 21. Jahrhundert mit den Bürgerinnen und Bürgern, den gesellschaftlichen Gruppen, den Unternehmen, den Kirchen und den örtlichen Organisationen einzusetzen, Impulse für Zielperspektiven zu geben und Verantwortung bei der Umsetzung zu übernehmen.

Das freiwillige Engagement der Bürgerinnen und Bürger ist eine bedeutende Ressource für Kommune und Gesellschaft. Mehr als die Umsetzung vorhandener Plan- und Regelwerke kann die Mitgestaltung der Zukunft Motivation für eine Aktivierung und die Identifikation mit der örtlichen Gemeinschaft sein. Es gilt deshalb, Ziele und Programme gemeinsam zu erarbeiten und zu realisieren. Dies setzt bei allen Beteiligten die Bereitschaft voraus auf die Vorstellung anderer einzugehen und mit Interessenunterschieden konsensorientiert zu verfahren. Der Beirat für Zukunftsfragen kann den Diskussionsprozess moderieren und unterstützen.

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gemeindeverwaltung, Gemeinderat - insbesondere seines Ausschusses für Planung und Umweltschutz - und Beirat für Zukunftsfragen ist Grundvoraussetzung für diese Form einer frühen und weitgehenden Bürgerbeteiligung.

Der Beirat für Zukunftsfragen wird im Rahmen der nachfolgenden Geschäftsordnung tätig. Für sein Verfahren gilt im Übrigen sinngemäß die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid.

#### § 1

#### **Aufgaben des Beirates für Zukunftsfragen**

(1) Der Beirat für Zukunftsfragen berät die Ausschüsse des Rates in Fragen der Gemeindeentwicklung.

(2) Er gestaltet den Lokalen AGENDA 21 Prozess durch die Erarbeitung von Vorgaben von Strukturen, Kompetenzen und Vorschlägen für die Bereitstellung finanzieller Mittel. Dabei haben folgende Handlungsfelder besonderes Gewicht:

- effiziente Energie- und Ressourcennutzung;
- umweltverträgliche Verkehrs- und Siedlungsentwicklung;
- Förderung des Umweltbewusstseins und -verhaltens;
- sowohl im wirtschaftlichen als auch in den Produkten umweltverträgliche Landwirtschaft;

- Maßnahmen zum Schutz der biotischen Systeme und des Naturhaushaltes;
- Jugend-, Kultur- und Bildungsfragen
- Frauenfragen

(3) Der Beirat für Zukunftsfragen soll vor allen wichtigen Entscheidungen des Ausschusses für Planung und Umweltschutz gehört werden.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

(1) Stimmberechtigtes Mitglied im Beirat für Zukunftsfragen können Vereine, Vereinigungen, Körperschaften, Institutionen sein, die in der Gemeinde ihren Sitz haben; deren Untergliederungen können nicht Mitglied werden.

(2) Jedes stimmberechtigtes Mitglied kann nur eine(n) Delegierte(n) in den Beirat für Zukunftsfragen entsenden.

(3) Mitglied, ohne Stimmrecht, kann jeder Bürger der Gemeinde sein.

(4) Seine Stimmberechtigung und Vertretungsanspruch verliert ein(e) Delegierte(r), wenn er/sie seinen/ihren Mitgliedsverein verlässt.

## **§ 3**

### **Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine von der Antragstellerin/dem Antragsteller abzugebende schriftliche Anmeldung beim Bürgermeister und dessen schriftlicher Aufnahmebestätigung.

(2) Ein Austritt soll schriftlich zu Händen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erklärt werden. Er ist jederzeit möglich.

(3) Mitglieder, die gegen die Interessen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid verstoßen, können aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses für Planung und Umweltschutz ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss vorher gehört werden. Die Entscheidung des Ausschusses ist schriftlich bekannt zu geben.

## **§ 4**

### **Rechte der Mitglieder**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, zu den Sitzungen des Beirates für Zukunftsfragen eine Delegierte/einen Delegierten zu entsenden. Die Delegierten wirken nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung im Beirat für Zukunftsfragen und dessen Fachgruppen an der Willensbildung mit. Eine Stellvertretung ist möglich.

(2) In dem Beirat für Zukunftsfragen und ggf. in dessen Fachgruppen hat jede Delegierte/jeder Delegierter eine Stimme. Ist eine Delegierte/ein Delegierter verhindert, so ist ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter bei Abstimmungen stimmberechtigt.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des Beirates für Zukunftsfragen sind:

die 1. Vorsitzende/der 1.Vorsitzende,  
die 2. Vorsitzende/der 2.Vorsitzende,  
die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer.

## **§ 6**

### **Vorsitz**

(1) Der Beirat für Zukunftsfragen wählt aus der Mitte der Stimmberechtigten für die Dauer von drei Jahren die Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl muss, wenn mindestens ein Mitglied dies wünscht, geheim erfolgen.

(2) Der Beirat für Zukunftsfragen kann die Vorsitzenden nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abwählen, wenn in derselben Sitzung neue Vorsitzende gewählt wird.

(3) Scheidet ein Mitglied, das die Vorsitzenden stellt, aus dem Beirat für Zukunftsfragen aus und/oder Vorsitzende legen ihr Amt nieder, wird für den Rest der Wahlzeit binnen 10 Wochen eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt.

## **§ 7**

### **Geschäftsführerin/Geschäftsführer**

Der Beirat für Zukunftsfragen wählt aus der Mitte der Stimmberechtigten eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer und bei Bedarf eine stellvertretende Geschäftsführerin/einen stellvertretenden Geschäftsführer. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 6.

## **§ 8**

### **Einberufung des Beirates für Zukunftsfragen**

(1) Die Einberufung der Mitglieder zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister. Zu den folgenden Sitzungen lädt die Vorsitzende/der Vorsitzende ein.

(2) Aus der Einladung muss die Tagesordnung hervorgehen; diese kann durch Nachträge ergänzt werden.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die/der Vorsitzende der zuständigen Ausschüsse, die Fraktionsvorsitzenden, und deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter sind zu den Sitzungen einzuladen und haben ein Teilnahme- und Rederecht.

(4) Der Beirat für Zukunftsfragen tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, oder einer/einem Ausschußvorsitzenden verlangt wird.

## **§ 9**

### **Öffentlichkeit der Sitzungen**

Die Sitzungen des Beirates für Zukunftsfragen sind öffentlich.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

Der Beirat für Zukunftsfragen und ggf. seine Fachgruppen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## **§ 11**

### **Fachgruppen**

Der Beirat für Zukunftsfragen bildet bei Bedarf Fachgruppen. Sie haben keine Organstellung.

## **§ 12**

### **Rederecht in den Ausschüssen**

(1) Der Beirat für Zukunftsfragen gibt seine Empfehlungen in schriftlicher Form ab. Für den erläuternden bzw. ergänzenden mündlichen Vortrag wird seiner/seinem Vorsitzenden ein Rederecht in den zuständigen Ausschüssen eingeräumt.

(2) Sofern eine Angelegenheit nur in einer Fachgruppe behandelt wurde, gibt die Fachgruppe ihre Empfehlung in schriftlicher Form an den Vorstand ab, der sie an die zuständige Ausschüsse weiterleitet. Für den erläuternden bzw. ergänzenden mündlichen Vortrag kann ihrer/ihrem Vorsitzenden oder dem vom Vorstand des Beirates für Zukunftsfragen bestimmten Vertreter des Beirates für Zukunftsfragen ein Rederecht in den zuständigen Ausschüssen eingeräumt werden.

## **§ 13**

### **Entschädigungen**

(1) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und Fahrkostenerstattungen werden nicht gewährt.

(2) Den Vorstandsmitgliedern entstehende Kosten, bedingt durch Verwaltungsaufgaben, Referenten, o.ä. können von der Gemeindeverwaltung bezuschusst werden. Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht nicht.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.